

**HRRS-Nummer:** HRRS 2026 Nr. 505

**Bearbeiter:** Julius Gottschalk/Karsten Gaede

**Zitiervorschlag:** HRRS 2026 Nr. 505, Rn. X

---

**BGH 6 StR 443/25 - Beschluss vom 19. März 2026 (LG Saarbrücken)**

**Mord; Unterschlagung; Computerbetrug; Entfallen des Einziehungsausspruchs; Teileinstellung in Bezug auf einen Fall der Urteilsgründe.**

**§ 211 Abs. 1, Abs. 2 StGB; § 246 Abs. 1 StGB; § 263a StGB; § 154 Abs. 2 StPO**

**Entscheidungstenor**

1. Auf die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Saarbrücken vom 5. Februar 2025 wird, soweit es diese Angeklagten betrifft,

a) das Verfahren im Fall II.B der Urteilsgründe nach § 154 Abs. 2 StPO eingestellt; insoweit trägt die Staatskasse die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeklagten,

b) das vorgenannte Urteil aa) im Schuldspruch dahin geändert, dass die Angeklagten des Mordes in Tateinheit mit Unterschlagung schuldig sind, bb) im Strafausspruch dahin geändert, dass die Angeklagten zu lebenslangen Freiheitsstrafen verurteilt sind, cc) im Einziehungsausspruch aufgehoben, dieser entfällt.

2. Die weitergehenden Revisionen der Angeklagten werden verworfen.

3. Die Beschwerdeführer haben die verbleibenden Kosten ihres jeweiligen Rechtsmittels und die den Nebenklägern im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

**Gründe**

Das Landgericht hat die Angeklagten wegen Mordes in Tateinheit mit Unterschlagung und wegen Computerbetrugs zu lebenslangen Gesamtfreiheitsstrafen verurteilt und festgestellt, dass ihre Schuld besonders schwer wiegt. Zudem hat es eine Einziehungsentscheidung getroffen sowie den Anrechnungsmaßstab für die von den Angeklagten in Frankreich erlittene Auslieferungshaft bestimmt. Die Revisionen der Angeklagten haben mit der Sachrüge den aus der Beschlussformel ersichtlichen Erfolg (§ 349 Abs. 4 StPO), im Übrigen sind sie unbegründet (§ 349 Abs. 2 StPO). 1

Aus prozessökonomischen Gründen stellt der Senat das Verfahren im Fall II.B der Urteilsgründe auf Antrag des Generalbundesanwalts nach § 154 Abs. 2 StPO wegen eines möglichen Verstoßes gegen den Spezialitätsgrundsatz ein. Dies hat die Änderung des Schuldspruchs entsprechend § 354 Abs. 1 StPO sowie den Wegfall der für diese Tat festgesetzten Strafen von jeweils sechs Monaten zur Folge. Die gegen die Angeklagten erkannten lebenslangen Gesamtfreiheitsstrafen bleiben wegen der absoluten Strafandrohung des § 211 StGB als Einzelstrafen bestehen. Die Feststellung der Schwere der Schuld ist von der Einstellung unberührt. Die Einziehungsentscheidung entfällt, weil die Anknüpfungstat aufgrund der Einstellung nicht mehr anhängig ist (vgl. BGH, Beschluss vom 13. November 2019 - 3 StR 249/19). 2